



**Personalreglement der  
Einwohnergemeinde Auswil**  
vom 2. Dezember 2016  
(in Kraft ab 1. Januar 2017)





## Inhaltsverzeichnis

<b>PERSONALREGLEMENT .....</b>	<b>3</b>
<b>Rechtsverhältnis .....</b>	<b>3</b>
<b>Art. 1.....</b>	<b>3</b>
Geltungsbereich .....	3
<b>Art. 2.....</b>	<b>3</b>
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal .....	3
<b>Art. 3.....</b>	<b>3</b>
Kaderstellen .....	3
<b>Art. 4.....</b>	<b>3</b>
Privatrechtlich angestelltes Personal.....	3
<b>Art. 5.....</b>	<b>3</b>
Kündigungsfristen .....	3
<b>Lohnsystem.....</b>	<b>4</b>
<b>Art. 6.....</b>	<b>4</b>
Grundsatz.....	4
<b>Art. 7.....</b>	<b>4</b>
Aufstieg .....	4
<b>Leistungsbeurteilung .....</b>	<b>5</b>
<b>Art. 8.....</b>	<b>5</b>
Kader.....	5
<b>Art. 9.....</b>	<b>5</b>
Übrige Stellen.....	5
<b>Art. 10.....</b>	<b>5</b>
Eröffnung Rechtsmittel.....	5
<b>Art. 11.....</b>	<b>5</b>
Aussergewöhnliche Leistungen.....	5



<b>Besondere Bestimmungen .....</b>	<b>6</b>
<b>Art. 12.....</b>	<b>6</b>
Arbeitsplatzbewertung.....	6
<b>Art. 13.....</b>	<b>6</b>
Stellenausschreibung.....	6
<b>Art. 14.....</b>	<b>6</b>
Unfallversicherung.....	6
<b>Art. 15.....</b>	<b>6</b>
Pensionskasse .....	6
<b>Art. 16.....</b>	<b>6</b>
Abgangsentschädigung Rentenansprüche.....	6
<b>Art. 17.....</b>	<b>6</b>
Sitzungsgeld.....	6
<b>Art. 18.....</b>	<b>6</b>
Jahresentschädigungen Spesen .....	6
<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>7</b>
<b>Art. 19.....</b>	<b>7</b>
Inkrafttreten .....	7
<b>ANHANG I .....</b>	<b>8</b>
<b>Entschädigungen und Spesen Gemeinderat.....</b>	<b>8</b>
Jahresentschädigungen .....	8
Tag- und Sitzungsgelder .....	8
Spesenvergütungen .....	8
Besondere Bestimmungen .....	8
Besondere Aufträge .....	8
Allgemeines.....	8
<b>ANHANG II .....</b>	<b>9</b>
<b>Gehaltsskasseneinreihung öffentlich-rechtlich angestelltes Personal .....</b>	<b>9</b>
<b>REGLEMENTÄNDERUNGEN.....</b>	<b>10</b>



## PERSONALREGLEMENT

### Rechtsverhältnis

#### Art. 1

Geltungsbereich <sup>1</sup> Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

#### Art. 2

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal <sup>1</sup> Das Personal der Einwohnergemeinde Auswil wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

<sup>2</sup> Ergänzend zum Personalreglement und zur Personalverordnung der Einwohnergemeinde Auswil gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse des Regierungsrates zu personalpolitischen Fragen (Teuerung etc.) gelten in der Regel auch für das Gemeindepersonal. Der Gemeinderat kann anderslautende Beschlüsse fassen.<sup>1</sup>

#### Art. 3

Kaderstellen Dem Gemeinderat ist das Kader – bestehend aus dem Gemeindeschreiber/der Gemeindeschreiberin, dem Finanzverwalter/der Finanzverwalterin und dem Leiter/der Leiterin AHV-Zweigstelle – direkt unterstellt.<sup>1</sup>

#### Art. 4

Privatrechtlich angestelltes Personal <sup>1</sup> Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen in einer Verordnung.<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

#### Art. 5

Kündigungsfristen <sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

---

<sup>1</sup> Änderung mit Gemeindeversammlungsbeschluss am 3. Juni 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023



## Lohnsystem

### Art. 6<sup>1</sup>

Grundsatz

<sup>1</sup> Jede Stelle gemäss Art. 2 wird einer Gehaltsklasse zugeordnet ([Anhang II](#))

<sup>2</sup> Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:

- a. 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent,
- b. 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent,
- c. 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent.

Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.

### Art. 7

Aufstieg

<sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

<sup>3</sup> Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.<sup>1</sup>

a. – d. *aufgehoben*<sup>1</sup>

<sup>4</sup> Der Gemeinderat überprüft mindestens einmal jährlich die Einstufung des Personals.

<sup>5</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

---

<sup>1</sup> Änderung mit Gemeindeversammlungsbeschluss am 3. Juni 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023



## Leistungsbeurteilung

### Art. 8

Kader

<sup>1</sup> Das Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium<sup>1</sup> sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Kaderns verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a. Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b. Sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;<sup>1</sup>
- c. Sie unterbreiten den Betroffenen den in Aussicht genommenen Entscheid betreffend den Gehaltsaufstieg aufgrund des Verfahrens nach [Art. 7](#) und geben nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme;<sup>1</sup>
- d. Sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.<sup>1</sup>

### Art. 9

Übrige Stellen

<sup>1</sup> Das Kader ist zusammen mit einem Mitglied des Gemeinderates für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung der Verwaltungsangestellten verantwortlich.

<sup>2</sup> Die Beurteilung der Schulhausabwartin/des Schulhausabwarts erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten der Schulkommission.

<sup>3</sup> Die Beurteilung des Wegmeisters/der Wegmeisterin, des Brunnenmeisters/der Brunnenmeisterin und des Wärters/der Wärterin Pumpstation ARA führt das ressortverantwortliche Mitglied des Gemeinderates.<sup>1</sup>

<sup>4</sup> Für das Verfahren gilt [Art. 8](#) Abs. 2 sinngemäss

### Art. 10

Eröffnung  
Rechtsmittel

<sup>1</sup> Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

<sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

### Art. 11

Aussergewöhnliche Leistungen

Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 1'000.00 im Einzelfall belohnen.

---

<sup>1</sup> Änderung mit Gemeindeversammlungsbeschluss am 3. Juni 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023



## Besondere Bestimmungen

### Art. 12

Arbeitsplatzbe-  
wertung

Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

### Art. 13

Stellenaus-  
schreibung

Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

### Art. 14

Unfallversiche-  
rung

Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

### Art. 15

Pensionskasse

Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).

### Art. 16

Abgangsentschädigung  
Rentenansprüche

Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG)<sup>1</sup> finden in der Gemeinde keine Anwendung.

### Art. 17

Sitzungsgeld

Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird und/oder nicht während der ordentlichen Arbeitszeit stattfindet.

### Art. 18

Jahresentschädigungen  
Spesen

<sup>1</sup> Die Entschädigungen und Spesen des Gemeinderates werden im [Anhang I](#) geregelt.

<sup>2</sup> Die übrigen Entschädigungen und Spesen legt der Gemeinderat in einer Verordnung fest.

---

<sup>1</sup> BSG 153.01 - Personalgesetz (PG): [https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts\\_of\\_law/153.01](https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/153.01)



## Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 19

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhang I tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 19. Mai 2006 und alle seitherigen Änderungen, auf.



## ANHANG I

### Entschädigungen und Spesen Gemeinderat

---

#### Jahresentschädigungen

■ Präsidentin/Präsident	Fr.	3'600.00
■ Vizepräsidentin/Vizepräsident	Fr.	1'600.00
■ Übrige Mitglieder	Fr.	1'000.00

#### Tag- und Sitzungsgelder<sup>1</sup>

■ Halbtagesentschädigung (ab 3 Stunden)	Fr.	75.00
■ Gemeinderatssitzungen/Gemeindeversammlungen	Fr.	50.00 *

\* Das die Gemeinderatssitzungen und Gemeindeversammlungen leitende Präsidium hat Anspruch auf das doppelte Sitzungsgeld.

■ Sitzungen/Delegationen (bis 3 Stunden)	Fr.	40.00
--	-----	-------

#### Spesenvergütungen<sup>1</sup>

- An Reisespesen werden das Bahnbillett 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer vergütet. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

Für Fahrten auf dem Gemeindegebiet wird keine Kilometerentschädigung ausbezahlt.

- Bei ganztägiger Abwesenheit kann für das Mittagessen eine Pauschalvergütung von Fr. 25.00 beansprucht werden.

#### Besondere Bestimmungen

Den Mitgliedern des Gemeinderates sowie dem Personal der Gemeindeverwaltung (inkl. Partner) steht Ende Jahr ein Essen zu.

#### Besondere Aufträge

Für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern abgegolten werden, beziehen die Mitglieder des Gemeinderates die Entschädigung nach Zeitaufwand für übriges Personal gemäss Ziffer 2.4 der Personalverordnung.<sup>1</sup>

#### Allgemeines

Die Auszahlung der Taggelder und Spesen erfolgt nur gegen Rechnungsstellung. Die Rechnungen sind bis zum 30. November eines jeden Jahres bei der Finanzverwaltung abzugeben.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Änderung mit Gemeindeversammlungsbeschluss am 3. Juni 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023



## ANHANG II<sup>1</sup>

### Gehaltsklasseneinreihung öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Der Gemeinderat ordnet gemäss [Art. 6](#) Abs. 1 des Personalreglements jede Stelle einer Gehaltsklasse zu.

Das nach öffentlichem Recht angestellte Personal wird in folgende Gehaltsklassen gemäss kantonalem Besoldungssystem eingeteilt:

Stellenbezeichnung	Gehaltsklasse
■ Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber	19
■ Finanzverwalterin/Finanzverwalter	17
■ AHV-Zweigstellenleiterin/AHV-Zweigstellenleiter	17
■ Verwaltungsangestellte/Verwaltungsangestellter	11
■ Schulhausabwartin/Schulhausabwart	6
■ Gemeindewegmeister/Gemeindewegmeisterin <sup>1</sup>	11 *
■ Brunnenmeister/Brunnenmeisterin <sup>1</sup>	11 *
■ Wärter/Wärterin Pumpstation <sup>1</sup>	11 *

\* Stundenlohn gemäss Gehaltsklasse 11

<sup>1</sup> Neu mit Gemeindeversammlungsbeschluss am 3. Juni 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023



### **Genehmigung**

Das vorliegende Personalreglement mit Anhang I wurde an der Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 2016 beraten und genehmigt.

Einwohnergemeinde Auswil

Der Gemeindepräsident:  
sig. Rudolf Brechbühler

Die Gemeindeschreiberin:  
sig. Elisabeth Kuch

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 27. Oktober 2016 bis 02. Dezember 2016 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 27. Oktober 2016 bekannt.

Auswil, 05. Dezember 2016

Die Gemeindeschreiberin:  
sig. Elisabeth Kuch

**Publikation Inkrafttreten:** amtlicher Anzeiger Nr. 1 vom 05. Januar 2017

## **REGLEMENTÄNDERUNGEN**

Art. 2 Abs. 3	Änderung	Gemeindeversammlung am 3. Juni 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023
Art. 3	Änderung	Gemeindeversammlung am 3. Juni 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023
Art. 4 Abs. 2	Änderung	Gemeindeversammlung am 3. Juni 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023
Art. 5 Abs. 1	Änderung	Gemeindeversammlung am 3. Juni 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023
Art. 6 Abs. 1 + 2	Änderung	Gemeindeversammlung am 3. Juni 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023
Art. 7 Abs. 3	Änderung	Gemeindeversammlung am 3. Juni 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023
Art. 8 Abs. 1	Änderung	Gemeindeversammlung am 3. Juni 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023
Art. 8 Abs. 2 Bst. b - d	Änderung	Gemeindeversammlung am 3. Juni 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023
Art. 9 Abs. 3	Änderung	Gemeindeversammlung am 3. Juni 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023
Anhang I	Änderung	Gemeindeversammlung am 3. Juni 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023
Anhang II	Neu	Gemeindeversammlung am 3. Juni 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023